

Entwurf einer Ersten Änderung der Schulmitwirkungsverordnung

Vom

Aufgrund des § 94 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Die Schulmitwirkungsverordnung vom 26.08.2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 128) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Schülersprecherin oder Schülersprecher“ durch das Wort „Schülerrat“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verordnung regelt weiterhin die Erstattung von notwendigen Kosten und Auslagen sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, welche den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten anlässlich ihrer Aktivitäten auf Landesebene im Rahmen der Mitwirkung an den Wahlen und den Sitzungen des Landesschülerrates und des Landeselternrates entstehen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „verwendet werden“ durch die Wörter „zu verwenden“ ersetzt.

b) In Absatz 14 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.

c) In Absatz 15 wird die Angabe „§ 80 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 80 Absatz 8 Satz 1“ und die Angabe „§ 86 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 86 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „zum Landesschülerrat“ durch die Wörter „im Landesschülerrat“ und die Wörter „zum Landeselternrat“ durch die Wörter „im Landeselternrat“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen. Die Wahl muss unverzüglich durchgeführt werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Schülerrats“ durch die Wörter „im Schülerrat und die Wörter „des Schulelternrats“ durch die Wörter „im Schulelternrat“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl des Vorstands aus der Mitte des Schülerrats beschließen. Für die ordnungsgemäße Umsetzung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 80 Absatz 8“ wird durch die Angabe „§ 80 Absatz 8 Satz 1“ und die Angabe „§ 86 Absatz 4“ wird durch die Angaben „§ 86 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nachwahlen finden auch statt, wenn Fälle gemäß § 82 Absatz 2 Satz 5 und § 88 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes eintreten.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

f) In Absatz 6 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Anschrift,
6. E-Mail-Adresse.“

6. In § 9 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 7“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 5“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „innerhalb“ durch die Wörter „für Mitglieder“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 80 Absatz 8 Satz 2 und § 86 Absatz 4 Satz 3 bleiben unberührt.“

8. In § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

aa) In Satz 1 wird nach Nummer 5 ein Komma gesetzt und es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. E-Mail-Adresse“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen sind umgehend mitzuteilen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „innerhalb“ durch die Wörter „für Mitglieder“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 80 Absatz 8 Satz 2 und § 86 Absatz 4 Satz 3 bleiben unberührt.“

10. § 17 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten werden gemäß § 70 des Schulgesetzes verarbeitet. Mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt der Mitwirkung im Bereich der Schulen werden die Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten gelöscht. Dafür zuständig sind auf der Ebene der Schulen die Schulen selbst, auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte die zuständigen Schulbehörden und auf der Ebene der obersten Schulbehörde die Gremiengeschäftsstelle gemäß § 90 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes.“

11. In § 18 wird die Angabe „Anlagen 1 und 2 sind“ durch die Angabe „Anlage ist“ ersetzt.

12. In § 19 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Juli 2024“ ersetzt.

13. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) In Anlage 1 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.

b) Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes am 1. August 2019 in Kraft.

Schwerin, den

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**